

Juni 2010

## Termine Juni 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.6.2010	14.6.2010	7.6.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2010	14.6.2010	7.6.2010
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2010	14.6.2010	7.6.2010
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.6.2010	14.6.2010	7.6.2010
Sozialversicherung <sup>5</sup>	28.6.2010	entfällt	entfällt

## Termine Juli 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	12.7.2010	15.7.2010	9.7.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	12.7.2010	15.7.2010	9.7.2010
Sozialversicherung <sup>5</sup>	28.7.2010	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.06.2010 bzw. 26.7.2010) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Juni 2010 1

Termine Juli 2010 1

FG Baden-Württemberg: Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte ist verfassungsgemäß 2

Umsatzsteuer bei Kauf zahlungsgestörter Forderungen 2

Umrechnung von Arbeitslohn in fremder Währung 3

Geldwerter Vorteil bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Dienstwagen 3

Vom Arbeitgeber übernommene Steuerberatungskosten sind Arbeitslohn 4

Besteuerung von Erwerbsminderungsrenten ab 2005 4

Besteuerung von Altersrenten ab 2005 verfassungsgemäß 5

Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei 6

## FG Baden-Württemberg: Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte ist verfassungsgemäß

In genau bestimmten, aber noch nicht verwirklichten Sachverhalten kann ein Steuerpflichtiger die Erteilung einer verbindlichen Auskunft beim Finanzamt über die steuerliche Beurteilung dieses künftigen Sachverhalts beantragen. Derartige verbindliche Auskünfte sind seit dem Jahr 2007 gebührenpflichtig.

Das FG Baden-Württemberg hatte sich in seinem Urteil vom 17.3.2010 (1 K 681/08) mit der Frage zu befassen, ob die Erhebung dieser Gebühr für die verbindliche Auskunft (§ 89 Abs. 3 bis Abs. 5 AO) mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Gericht hat entschieden, dass die Erhebung dieser Gebühr mit der Verfassung vereinbar ist. Sie ist durch den bei der Bearbeitung des Antrags entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand und durch den mit der Auskunft verbundenen persönlichen Vorteil für den Steuerpflichtigen gerechtfertigt. Auch die häufig beklagte Komplexität des geltenden Steuerrechts verpflichtet den Staat nicht dazu, verbindliche Auskünfte gebührenfrei anzubieten. Das Urteil ist nicht rechtskräftig: wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde die Revision an den BFH zugelassen.

## Umsatzsteuer bei Kauf zahlungsgestörter Forderungen

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs (v. 26.6.2003, Rs. C-305/01) erbringt der Käufer von Forderungen gegenüber dem Forderungsverkäufer eine umsatzsteuerbare Leistung. Dies gilt zumindest für die Fälle, in denen als Entgelt für den Erwerb der Forderungen Gebühren vereinbart werden, die unabhängig vom echten Ausfallrisiko bemessen sind. Die Leistung des Käufers besteht darin, dass er den Verkäufer von der Einziehung der Forderung und dem Risiko ihrer Nichterfüllung entlastet.

Der BFH (v. 10.12.2009, V R 18/08, DStR 2010, S. 377) hat Zweifel, ob die Rechtsprechung des EuGH auch für den Fall gilt, dass sich der Kaufpreis nach dem für die jeweilige Forderung konkret geschätzten Ausfallrisiko richtet und dem Forderungseinzug im Verhältnis zu dem auf das Ausfallrisiko entfallenden Abschlag nur untergeordnete Bedeutung zukommt. Es sei noch nicht geklärt, ob jeder Erwerb einer Forderung unter ihrem Nennwert eine entgeltliche Leistung ist. Der Bundesfinanzhof hat des Weiteren Zweifel, ob die Übernahme des Ausfallrisikos als „Gewährung einer anderen Sicherheit oder Garantie“ steuerfrei ist. Er hat deshalb diese Fragen dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Unternehmer, die Forderungen kaufen, sollten bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs darauf achten, dass ihre Umsatzsteuerbescheide nicht bestandskräftig werden, sollte die Finanzverwaltung wie bisher die Differenz zwischen Nennwert der Forderung und dem Kaufpreis der Umsatzsteuer unterwerfen.

## Umrechnung von Arbeitslohn in fremder Wahrung

Ein Ehepaar mit Wohnsitz in Deutschland bezog Arbeitslohn aus der Schweiz. Jeweils am Tag der berweisung der Gehalter hob der Ehemann 50 € ab, um den Umrechnungskurs festzustellen. Am Jahresende errechnete er aus den monatlichen Umrechnungskursen einen Durchschnittskurs, mit dem er die in Schweizer Franken bezogenen Bruttoarbeitslohne in Euro umrechnete. Finanzamt und Finanzgericht legten einen hoheren Umrechnungskurs zu Grunde.

Der Bundesfinanzhof (v. 3.12.2009, VI R 4/08, DStR 2010, S. 479) hat entschieden:

- Umrechnungsmastab ist der auf den Umrechnungszeitpunkt bezogene Euro-Referenzkurs der Europaischen Zentralbank;
- Lohnzahlungen sind bei Zufluss des Arbeitslohns (Gutschrift auf dem Bankkonto des Arbeitnehmers) anhand der von der Europaischen Zentralbank veroffentlichten monatlichen Durchschnittsreferenzkurse umzurechnen.

## Geldwerter Vorteil bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstatte mit Dienstwagen

berlasst der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung, ist der lohnsteuerpflichtige geldwerte Vorteil mit monatlich 1 % des inlandischen Listenpreises anzusetzen. Kann das Kraftfahrzeug auch zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstatte genutzt werden, ist diese Nutzungsmglichkeit zusatzlich mit monatlich 0,03 % des inlandischen Listenpreises fr jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstatte zu bewerten und dem steuerpflichtigen Arbeitslohn zuzurechnen.

Bei der Bemessung dieses Zuschlags geht die Vorschrift davon aus, dass der Dienstwagen monatlich an 15 Tagen (im Jahr 180 Tage) fr Fahrten zwischen Wohnung und regelmaiger Arbeitsstatte genutzt wird. Wird der Dienstwagen fr Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstatte fr erheblich weniger als an 15 Tagen je Monat eingesetzt, so ist fr den Zuschlag nur auf die tatsachliche Nutzung abzustellen. Im Urteilsfall nutzte der Arbeitnehmer den Dienstwagen nur an 100 Tagen im Jahr fr Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstatte. Das Finanzgericht Kln (v. 22.10.2009, 10 K 1476/09, Revision Az. BFH: VI R 57/09) sah dies als erhebliche Abweichung an und entschied, dass eine Einzelbewertung der tatsachlich durchgefhrten Fahrten vorzunehmen sei.

## Vom Arbeitgeber übernommene Steuerberatungskosten sind Arbeitslohn

Ein japanisches Unternehmen beschäftigte von der Muttergesellschaft aus Japan entsandte Mitarbeiter, mit denen Nettolohnvereinbarungen getroffen wurden. Anfallende Sozialabgaben und Steuern trug der Arbeitgeber, Erstattungen wurden an ihn abgetreten. Auch Steuerberatungskosten zur Erstellung der jährlichen Einkommensteuererklärung wurden vom Arbeitgeber übernommen. Das Finanzamt sah darin einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil.

Dies bestätigte der Bundesfinanzhof (v. 21.1.2010, VI R 2/08, DStR 2010, S. 595). Grundsätzlich führen alle Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst zu Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Nur solche Vorteile stellen keinen Arbeitslohn dar, die sich nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleitscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen. Bei einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse müssen die betrieblichen Zwecke absolut im Vordergrund stehen. Eigene Interessen des Arbeitnehmers dürfen keine Rolle spielen.

Bei der Übernahme von Steuerberatungskosten durch den Arbeitgeber steht das Eigeninteresse des Arbeitnehmers im Vordergrund. Motivation ist für ihn die Nettolohnvereinbarung als kalkulierbare Größe für seinen Auslandseinsatz. Der wirtschaftliche Verbleib von möglichen Steuererstattungen ist für ihn uninteressant. Diese Frage ist allenfalls für den Arbeitgeber von Bedeutung.

## Besteuerung von Erwerbsminderungsrenten ab 2005

Durch das Alterseinkünftegesetz wurde die Besteuerung von Renten ab 2005 grundlegend neu geregelt. Renten aus der sog. Basisversorgung werden mit dem sog. Besteuerungsanteil besteuert.

Zu den Renten aus der Basisversorgung gehören Leibrenten

- aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- aus landwirtschaftlichen Alterskassen,
- aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- aus bestimmten privaten Rentenversicherungen.

Die Höhe des Besteuerungsanteils ist abhängig vom Jahr des Rentenbeginns. Er wird beim Rentenbeginn unveränderlich festgeschrieben. Für Bestandsrenten, die bereits vor dem 1.1.2005 sowie Renten, die im Jahr 2005 erstmalig geleistet wurden, beträgt der Besteuerungsanteil 50 %. Dieser Besteuerungsanteil erhöht sich jährlich ab 2006 um 2 % bzw. ab 2021 um 1 %.

Das Finanzgericht Münster (v. 29.10.2009, 8 K 1745/07, Revision Az. BFH: X R 54/09) hat entschieden, dass Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Erwerbsminderung für Veranlagungszeiträume ab 2005 nicht mehr mit dem (niedrigeren) Ertragsanteil für abgekürzte Leibrenten, sondern mit dem Besteuerungsanteil zu versteuern sind. Diese Neuregelung sei verfassungsgemäß.

## Besteuerung von Altersrenten ab 2005 verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil (v. 19.1.2010, X R 53/08) hat seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, wonach die seit dem 1.1.2005 neu geregelte Besteuerung der Alterseinkünfte nicht gegen die Verfassung verstößt, sofern das Verbot der Doppelbesteuerung eingehalten wird. Vor 2005 wurden die Altersrenten nur mit einem Ertragsanteil besteuert. Ab 2005 unterliegen die Renten in vollem Umfang - nachgelagert - der Besteuerung, wobei in einer Übergangsphase von 2005 bis 2039 der steuerbare Anteil der Renten kontinuierlich steigt. Entscheidend für die Höhe des steuerbaren Anteils ist das Jahr des Renteneintritts. Bei Rentenbeginn bis zum Jahr 2005 beträgt der Besteuerungsanteil 50 %.

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung sieht das Gesetz die so genannte Öffnungsklausel vor. Auf Antrag können Renten, die auf Beiträgen oberhalb der gesetzlichen Beitragsbemessungsgrenze beruhen, weiterhin mit dem geringeren Ertragsanteil besteuert werden. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Höchstbetrag zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens 10 Jahre überschritten worden ist. Entgegen der Auffassung von Finanzamt und Finanzgericht kommt es zur Überschreitung der 10-Jahresgrenze nicht darauf an, in welchen Jahren (sog. „In-Prinzip“) die Zahlungen erfolgt sind, sondern für welche Jahre (sog. „Für-Prinzip“) die Beiträge geleistet wurden.

Im entschiedenen Fall hatte der klagende Rentner geltend gemacht, dass durch die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung sein Vertrauen auf Beibehaltung der Ertragsanteilbesteuerung seiner Renteneinkünfte in verfassungswidriger Weise verletzt worden sei. Im Jahr 1972 leistete der Rentner für 12 Jahre (1956-1967) freiwillige Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung, die oberhalb der Höchstbeträge lagen. Finanzamt und Finanzgericht versagten zu Unrecht die Anwendung der Öffnungsklausel, wogegen sich der Rentner erfolgreich wehrte.

### Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden.

Hat ein Schüler das 16. Lebensjahr vollendet und übt er eine kurzfristige Beschäftigung aus, sind Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden.

#### Beispiel

Ein Schüler arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 19.7. bis 31.8.2010 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab 1.10.2010 arbeitet er für monatlich 400 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

Die in dieser Mandanteninformation gegebenen Hinweise können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie vor Entscheidungen Ihren zuständigen Verhülsdonk-Partner ansprechen.

### Verhülsdonk & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

	Tel.	Fax	E-Mail
Berlin	030 2 54 90 10	030 2 54 90 112	berlin@verhuelsdonk.de
Chemnitz	0371 38 38 10	0371 30 60 39	chemnitz@verhuelsdonk.de
Dresden	0351 8 11 80 30	0351 8 11 80 40	dresden@verhuelsdonk.de
Düsseldorf	0211 60 05 54 00	0211 60 05 54 90	duesseldorf@verhuelsdonk.de
Hamburg	040 35 52 80 980	040 35 52 80 988	hamburg@verhuelsdonk.de
Iserlohn	02371 82 47 17	02371 82 47 47	iserlohn@verhuelsdonk.de
Koblenz	0261 3 04 28 0	0261 3 04 28 188	koblenz@verhuelsdonk.de
Köln	0221 20 70 00	0221 20 70 022	koeln@verhuelsdonk.de
Krefeld	02151 8 53 90	02151 85 39 39	krefeld@verhuelsdonk.de
Rostock	0381 24 23 52 1	0381 24 23 52 2	rostock@verhuelsdonk.de

[www.verhuelsdonk.de](http://www.verhuelsdonk.de)